

gemein als schwer schädigend empfundenen Übelstände beseitigt werden könnten und das Geschäft in dieser Hinsicht in gesündere Bahnen gelenkt würde. Das Geschäft in den Färberei-, Appretur- und Blanchieranstalten

im Jahre 1897 wird als das schlechtest bezeichnet, was diese Industrien seit Jahren zu verzeichnen hatten.

Ein gigantischer Trust.

Die Vereinigung der Baumwoll-Zwirn-Industrie in Nord-Amerika und Grossbritannien.

Die völlige Konsolidierung der Baumwoll-Zwirn-Industrie in Nordamerika mit der in Grossbritannien, wird durch Transferierung des Aktien-Besitzes der „Willimantic Linen Co.“ in Hartford, Conn., an die „English Sewing Cotton Co.“ bzw. die von derselben kontrollierte „American Thread Co.“ eingeleitet und dürfte das New-Yorker Bankhaus J. & W. Seligman & Co., in dessen Händen die Finanzierung des Planes liegt, bis zum 1. Juli cr. die Transaktion erledigt haben.

Danach werden in kurzer Zeit auch die Thread Co. von Holyoke, Mass., die William Clark Co. von Westerly, R. I., die Glasgow Thread Co. von Worcester, Mass., die Kerr Thread Co. von Fall River, die Hadley Thread Co. von Holyoke, Mass., und die Barstow Thread Co. von Providence, R. I., dem Zwirn-Trust einverleibt werden.

Die Baumwoll-Zwirn-Industrie in den Vereinigten Staaten sowohl, wie in Grossbritannien wird z. Zt. von drei grossen Fabrik Vereinigungen kontrolliert, nämlich der „J. & P. Coats Co.“ der „English Sewing Cotton Co.“ und der „American Thread Company“, die eng miteinander verbunden sind. Die American Thread Company wurde von J. R. dos Passos organisiert, der seiner Zeit die Bildung der Zucker-Trusts zustande gebracht hat, und unter finanziellem Beistande der English Sewing Cotton Co. Letztere eignet 60 Proz. der Aktien der „American Thread Co.“, und die Coats Co. wiederum steht mit der English Sewing Cotton Co. in gleich nahen Beziehungen und durch dieselbe mit der New-Yorker Gesellschaft. Durch Uebernahme von \$ 1 000 000 Aktien der English Co. hat sich die Coats Co. einen bestimmenden Einfluß auf deren Geschäfts-Leitung gesichert.

Die Kapitalisation dieser drei Gesellschaften beträgt ca. \$ 75 000 000, und zusammen kontrollieren sie thatsächlich die Baumwoll-Zwirn-Industrie der Welt. Zwar giebt es einige grosse Zwirnfabriken in Deutschland und Belgien, die nicht unter direkter Kontrolle des Trusts stehen. Sollte sich deren Konkurrenz jedoch unangenehm fühlbar machen, so würde der Trust nicht zögern, auch diese Fabriken durch Ankauf, oder Erwerbung des kontrollierenden Interesses, der Trust-Vereinigung einzufügen.

Ueber die Zwecke der Kombination hat sich ein Aktien-Inhaber der American Thread Co. einem Vertreter der „New-Yorker Handels-Zeitung“ gegenüber wie folgt geäußert: Die drei grossen Trust-Gesellschaften bilden that-

sächlich ein Ganzes, wenn jede derselben vorläufig auch ihre besondere Organisation aufrecht erhält. Unter dem bestehenden Einverständnis ist die English Sewing Cotton Co. vom amerikanischen Markte ausgeschlossen und darf dieselbe mit der Coats Co. nicht in Konflikt kommen, welche den Detail-Handel hierzulande wie in Europa so gut wie kontrolliert, während die andern Gesellschaften Baumwoll-Zwirn für gewerbliche Zwecke liefern. Die von der Coats Co. befolgte Politik, einen Teil der angekauften Fabriken zur Verminderung der Konkurrenz und des Angebotes zu schliessen, wird auch von den andern Gesellschaften befolgt. So ist hier die Fabrik in Chadwick, Conn., schon gegenwärtig aufser Betrieb. Preisunterbietungen, wie sie früher das Zwirn-Geschäft demoralisiert haben, werden durch die Trust-Bildung vermieden und zugleich grosse Ersparnisse erzielt, sodafs das Geschäft wieder Profit abwirft, ohne dafs es nötig ist, den Preis des Artikels stark aufzuschlagen.

Allerdings hat der Trust, aufser den noch nicht mit eingeschlossenen Fabrikanten in Deutschland und Belgien, noch einen andern Gegner. Eine ganze Anzahl der dazu gehörenden Fabriken ist nämlich für ihren Garn-Bedarf zum Teil auf Spinner angewiesen, die aufserhalb der Kombination stehen. In Grossbritannien haben die feine Garne liefernden Spinner, insgesamt 36 Fabriken, eine Organisation mit einem Aktien-Kapital von £ 5 000 000 gebildet, und dieser Trust kontrolliert zum grossen Teil die Produktion der feinen Baumwoll-Garne, welche der Zwirn-Trust für seine Zwecke bedarf. In den Vereinigten Staaten kontrolliert die „American Thread Co.“ die wenigen Spinnereien, die zur Produktion feiner Garne eingerichtet sind. Aber auch in England sind bereits Unterhandlungen im Gange, um ein Einverständnis zwischen dem Zwirn Trust und der „Spinners and Doublers Association“ herbeizuführen. Sofern das gelingt, darf sich der Textil-Handel rühmen, die grösste Trust-Vereinigung der Welt, mit einem Gesamtkapital von \$ 100 000 000, in sich einzuschliessen.



Zollfreier Einlass der von der Pariser Weltausstellung zurückgelangenden deutschen Güter.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Mai folgendes beschlossen: 1) Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zu der im Jahre 1900

in Paris stattfindenden Weltausstellung gesendet worden sind und von derselben mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgang in Paris von dem zuständigen Versender dem Reichskommissare daselbst unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kolli anzumelden. 2) Der Reichskommissar erteilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kolli zu enthalten hat. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Kolli wegen unzureichender Tragfähigkeit der auf der Ausstellung vorhandenen Wagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle ist von dem Reichskommissar eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abzugeben. 3) Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, dafs die Kolli mit von dem Reichskommissar zu liefernden und seine Amtsbezeichnung tragenden Zetteln versehen werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsguts, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist. Das Anbringen von solchen Zetteln an die einzelnen Kolli kann jedoch unterbleiben, wenn letztere in den Ausstellungsräumen in Eisenbahnwagen verladen und diese französischerseits mit Plomben zollamtlich verschlossen werden. In solchen Fällen sind zum Ausweise für die Einfuhr nach dem deutschen Zollgebiete die Schiebethüren der Eisenbahnwagen mit je einem der fraglichen Zettel zu versehen. 4) Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsorts beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amte zu überweisen, welchem die Schlufsabfertigung obliegt. 5) Soweit der nach Ziffer 2 erteilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, dafs hiernach die Einreihung der Waren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Grenzeingangsdeklarant nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Daten imstande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäfs Ziffer 4 erfolgen. Die Ergänzung der statistischen Angaben erfolgt nach den Vorschriften im § 1 Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs.